

Vorblatt

Verwaltungskostengesetz (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist es zweifelhaft geworden, ob bundesgesetzliche Ermächtigungen für Gebührenordnungen mit Artikel 80 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes vereinbar sind. Dies gilt auch, soweit allgemeingebührenrechtliche Fragen sowie allgemeine Bestimmungen über Auslagen dem bundes- oder landesrechtlichen Verordnungsgeber überlassen wurden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf faßt (unter Verwendung des Begriffs „Kosten“ als Oberbegriff für Gebühren und Auslagen) alle gebührenrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen über Auslagen zusammen, die einer rechtlichen Regelung bedürfen. Der Gesetzentwurf steht im Sachzusammenhang mit dem Entwurf eines Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes — Drucksache VI/329 —; beide Entwürfe sollen die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die bisherigen Gebührenermächtigungen ausräumen.

C. Alternativen

Den Änderungswünschen des Bundesrates hat die Bundesregierung im wesentlichen — ausgenommen zu den §§ 1 und 16 des Entwurfs — zugestimmt oder zugesagt, sie im weiteren Verlauf der Gesetzesberatung zu prüfen.

D. Kosten

Durch die Annahme des Gesetzentwurfs entstehen keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 20706 — Ve 8/12/70

Bonn, den 2. Februar 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Verwaltungskostengesetzes
(VwKostG)

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 345. Sitzung am 21. November 1969 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Brandt

Anlage 1

**Entwurf eines Verwaltungskostengesetzes
(VwKostG)**

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

1. *Abschnitt: Anwendungsbereich*
 - § 1: Anwendungsbereich

2. *Abschnitt: Allgemeine Grundsätze für Kostenverordnungen*
 - § 2: Bindung des Verordnungsgebers
 - § 3: Gebührengrundsätze
 - § 4: Gebührenarten
 - § 5: Pauschgebühren
 - § 6: Kostenermäßigung und Kostenbefreiung
 - § 7: Sachliche Gebührenfreiheit

3. *Abschnitt: Allgemeine kostenrechtliche Vorschriften*
 - § 8: Persönliche Gebührenfreiheit
 - § 9: Gebührenbemessung
 - § 10: Auslagen
 - § 11: Entstehen der Kostenschuld
 - § 12: Kostengläubiger
 - § 13: Kostenschuldner
 - § 14: Kostenentscheidung
 - § 15: Gebühren in besonderen Fällen
 - § 16: Vorschußzahlung und Sicherheitsleistung
 - § 17: Fälligkeit
 - § 18: Säumniszuschlag
 - § 19: Stundung, Niederschlagung und Erlaß
 - § 20: Verjährung
 - § 21: Erstattung
 - § 22: Rechtsbehelf

4. *Abschnitt: Schlußvorschriften*
 - § 23: Verwaltungsvorschriften
 - § 24: Gesetzesänderung
 - § 25: Berlin-Klausel
 - § 26: Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

1. ABSCHNITT

Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Kosten (Gebühren und Auslagen) öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit der Behörden

1. des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht ausführen,

soweit die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden bundesrechtlichen Vorschriften für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung der öffentlichen Verwaltung (kostenpflichtige Amtshandlung) die Erhebung von Verwaltungsgebühren oder die Erstattung von Auslagen vorsehen und keine inhaltsgleichen oder entgegenstehenden Bestimmungen enthalten oder zulassen.

(2) Dieses Gesetz gilt ferner für Kosten auf Grund von Bundesgesetzen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden,

1. wenn die Gesetze von den in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Behörden ausgeführt werden,
2. wenn die Gesetze von den in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Behörden im Auftrag des Bundes ausgeführt werden.

Im übrigen gilt dieses Gesetz nur, soweit es durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates für anwendbar erklärt wird.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Kosten

1. des Auswärtigen Amtes und der Vertretungen des Bundes im Ausland,
2. der Gerichte,
3. der Behörden der Justizverwaltung und der Gerichtsverwaltungen sowie des Deutschen Patentamtes,
4. der Behörden nach Absatz 1, soweit sie in den in § 51 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Angelegenheiten tätig werden,
5. der Bundes- und Landesfinanzbehörden im Verfahren über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf und im Verwaltungszwangsverfahren nach der Reichsabgabenordnung,

6. der Deutschen Bundespost,

7. der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften.

(4) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

2. ABSCHNITT

Allgemeine Grundsätze für Kostenverordnungen

§ 2

Bindung des Verordnungsgebers

Beim Erlaß von Rechtsverordnungen, die auf Grund bundesrechtlicher Ermächtigung gebührenpflichtige Tatbestände, Gebührensätze sowie die Auslagenerstattung regeln, sind die Vorschriften dieses Gesetzes zu beachten.

§ 3

Gebühregrundsätze

Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Ist gesetzlich vorgesehen, daß Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, daß das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt.

§ 4

Gebührenarten

Die Gebühren sind durch feste Sätze, Rahmensätze oder, falls sich der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmen läßt, nach dem Wert des Gegenstandes zu bestimmen.

§ 5

Pauschgebühren

Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Gebührenschuldner können Pauschgebühren vorgesehen werden. Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 6

Kostenermäßigung und Kostenbefreiung

Für bestimmte Arten von Amtshandlungen können aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen oder zugelassen werden.

§ 7

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren sind nicht vorzusehen für

1. einfache mündliche und schriftliche Auskünfte,
2. Amtshandlungen in Gnadensachen und bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
3. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben,
4. Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann.

3. ABSCHNITT

Allgemeine kostenrechtliche Vorschriften

§ 8

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren für Amtshandlungen sind befreit:

1. Die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,
2. die Länder und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen eines Landes für Rechnung eines Landes verwaltet werden.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nicht für Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinne des Artikels 110 Abs. 1 des Grundgesetzes, für gleichartige Einrichtungen der Länder sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen der Bund oder ein Land beteiligt ist.

(4) Zur Zahlung von Gebühren bleiben die in Absatz 1 genannten Rechtsträger für Amtshandlungen folgender Behörden verpflichtet:

1. Bundesanstalt für Bodenforschung,
2. Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
3. Bundesanstalt für Materialprüfung,
4. Bundessortenamt,
5. Deutsches Hydrographisches Institut,
6. Bundesamt für Schiffsvermessung,
7. See-Berufsgenossenschaft,
8. Bundesgesundheitsamt.

§ 9

Gebührenbemessung

(1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung für die Berechnung maßgebend.

(3) Pauschgebühren werden nur auf Antrag festgesetzt; sie sind im voraus festzusetzen.

§ 10

Auslagen

(1) Soweit die Auslagen nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind und die Erstattung von Auslagen vorgesehen ist, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen, werden vom Gebührenschuldner folgende Auslagen erhoben:

1. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden; für die Berechnung der als Auslagen zu erhebenden Schreibgebühren gelten die Vorschriften des § 136 Abs. 3 bis 6 der Kostenordnung,
2. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,
3. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren,
4. die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge; erhält ein Sachverständiger auf Grund des § 1 Abs. 3 jenes Gesetzes keine Ent-

schädigung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz zu zahlen wäre,

5. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
6. die Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen; und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an die Behörden, Einrichtungen oder Beamten keine Zahlungen zu leisten sind,
7. die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren, und die Verwahrung von Sachen.

(2) Die Erstattung der in Absatz 1 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 11

Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Gebührensschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 4 zweiter Halbsatz und Nr. 6 zweiter Halbsatz mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

§ 12

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde eine kostenpflichtige Amtshandlung vornimmt.

§ 13

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Kostenentscheidung

(1) Die Kosten werden von Amts wegen festgestellt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(2) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.

§ 15

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 16

Vorschußzahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 17

Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 18

Säumniszuschlag

(1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 100 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Säumniszuschläge nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs;
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 19

Stundung, Niederschlagung und Erlaß

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen des Bundes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung. In Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger als der Bund Kostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

§ 20

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten erlischt durch Verjährung nach drei Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs und durch Ermittlungen des Kostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.

(4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(5) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(6) Wird eine Kostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von

sechs Monaten, nachdem die Kostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 21

Erstattung

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Kosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Kosten jedoch nur, soweit eine Kostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Kosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.

§ 22

Rechtsbehelf

(1) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden; der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auf die Kostenentscheidung.

(2) Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

4. ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 23

Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 24

Gesetzesänderung

§ 107 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hat eine Verwaltungsbehörde des Bundes den Bußgeldbescheid erlassen, so sind § 14 Abs. 2 sowie die §§ 19 bis 21 des Verwaltungskostengesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) anzuwenden, sonst die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.“

§ 25

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1.

Der Gedanke, allgemeine Grundsätze des Bundesgebührenrechts zu kodifizieren, reicht mehrere Jahre zurück. Er wurde seinerzeit durch die, wie sich inzwischen gezeigt hat, zutreffende Überlegung ausgelöst, daß es zweckmäßig sei, für Bundesbehörden eine ähnliche sichere Rechtsgrundlage für die Gebühren- und Auslagenerhebung zu schaffen, wie sie den Ländern bereits seit Jahren in meist neuen Kosten- bzw. Gebührengesetzen zur Verfügung steht. Ein erster Referentenentwurf eines Bundesgebührengesetzes vom Juni 1963 wurde jedoch nicht weiterverfolgt, weil das Gesetz zu dieser Zeit noch nicht unbedingt erforderlich erschien.

2.

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 — 2 BvR 179, 476, 477/64 — (Bundesgesetzbl. I 1967 S. 138; BVerfGE 20, 257) macht es jedoch notwendig, bundesrechtliche Gebührenvorschriften grundlegend neu zu fassen. In dem genannten Beschluß hat das Bundesverfassungsgericht § 80 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) mit der Begründung für verfassungswidrig erklärt, die in dieser Vorschrift enthaltene Ermächtigung für den Ordnungsgeber, die Gebühren zur Deckung der Verwaltungskosten zu erheben, sei zu unbestimmt und entspreche nicht den Voraussetzungen des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG. § 80 Abs. 2 GWB lautet:

„Im Verfahren vor der Kartellbehörde werden Gebühren zur Deckung der Verwaltungskosten erhoben. Das Nähere über die Gebühren sowie über die Kosten der in §§ 10, 32 und 58 bezeichneten Bekanntmachungen wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung geregelt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

Das Bundesverfassungsgericht hat offengelassen, ob Inhalt und Zweck der Ermächtigung hinreichend bestimmt sind, geht aber davon aus, daß die Vorschrift jedenfalls hinsichtlich des Ausmaßes der Ermächtigung zu unbestimmt ist. Wenn der Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Gebührenordnung delegieren wolle, müsse diese selbst ein Minimum von materieller Regelung enthalten, die dem Ordnungsgeber als „Programm“ und als „Rahmen“ dienen solle und könne; sie müsse ihm auch Grenzen setzen. Daran fehle es hier. Im Gegensatz zu den derart dargelegten Erfordernissen einer Ermächtigung hat jedoch § 80 Abs. 2 Satz 2 GWB die Gestaltung des „Näheren“ in vollem Umfang dem Ordnungsgeber überlassen.

In zahlreichen anderen Gesetzen hat der Gesetzgeber ebenfalls mit Formulierungen, die seit vorkonstitutioneller Zeit üblich waren, jeweils unterschiedliche Verordnungsgeber ermächtigt, „das Nähere über die Gebühren“ durch Gebührenordnung zu regeln. Dabei war für den Gesetzgeber die Erwägung maßgebend, daß Sachgesetze insoweit von Einzelregelungen entlastet werden sollten, die ihm im Verhältnis zur Sachmaterie minder bedeutsam und als Durchführungsaufgabe der Verwaltung erschienen. Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 hat aber Zweifel begründet, ob bundesgesetzliche Ermächtigungen für Gebührenordnungen mit dem Grundgesetz vereinbar sind, deren Formulierung der des als nichtig erklärten § 80 Abs. 2 GWB nahekommt. Dies gilt nicht nur, soweit Fragen der gebührenpflichtigen Tatbestände und Gebührensätze ungeregelt blieben, sondern auch, soweit jegliche allgemein-gebührenrechtlichen Fragen sowie alle Bestimmungen über Auslagen dem bundes- oder landesrechtlichen Verordnungsgeber zur Regelung überlassen wurden.

3.

Um diesem Zweifel Rechnung zu tragen, ist es nach Auffassung der Bundesregierung geboten, wesentliche Gebührenvorschriften, die bisher meist in Rechtsverordnungen enthalten waren, durch Gesetz zu erlassen. Von drei von der Bundesregierung für erforderlich erachteten Maßnahmen ist die zeitlich dringendste noch in der V. Legislaturperiode vom Gesetzgeber verabschiedet worden und bereits in Kraft getreten. Es handelt sich um das Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 901), das allerdings in einem wesentlichen Teil zeitlich nur bis zum 30. Juni 1970 befristet ist. Der Ablösung dieses Gesetzes soll als zweite gesetzgeberische Maßnahme das Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen, sozialversicherungsrechtlichen und anderen Vorschriften (Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz) dienen, das zahlreiche gesetzliche Gebührenermächtigungen, gegen deren Verfassungsmäßigkeit Bedenken erhoben werden könnten, entsprechend den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zusammengefaßt vervollständigen soll. Dabei sollen jedoch nur die Vorschriften über gebühren- und auslagenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze präzisiert werden. Allgemein-gebührenrechtliche Vorschriften sollen dagegen nach Möglichkeit künftig in einzelnen Sachgesetzen nicht mehr als unbedingt nötig geregelt werden, um sie nicht mit diesen im Verhältnis zur Sachmaterie regelmäßig minder bedeutsamen Fragen der Verwaltungsdurchführung unangemessen zu belasten. Die Regelung in einem besonderen Gesetz, ein für allemal, ist hier vorzuziehen.

4.

Die Bundesregierung schlägt dementsprechend als dritte Maßnahme vor, alle allgemein-gebührenrechtlichen Fragen sowie alle rechtlicher Regelung bedürftigen allgemeinen Bestimmungen über Auslagen in einem Verwaltungskostengesetz zu regeln, wobei der Begriff der „Kosten“ als Oberbegriff für Gebühren und Auslagen gebraucht wird. Ein solches Gesetz hat ergänzend zu den materiell-gebührenrechtlichen Vorschriften in den einzelnen Bundesgesetzen zu treten. Insoweit bringt dieses Gesetz auch für die einzelnen Sachgesetze die Entscheidungen, auf die nach den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts im Beschluß vom 11. Oktober 1966 der Gesetzgeber nicht verzichten kann. Es ist somit eine wesentliche Aufgabe des Verwaltungskostengesetzes, die Gebührenermächtigungen in vorhandenen Bundesgesetzen diesen Forderungen entsprechend zu konkretisieren.

Der Entwurf fußt weitgehend auf bereits bestehenden Landesgebühren- bzw. -kostengesetzen; er bringt deshalb auch für die Länder, soweit dieses Gesetz von ihnen angewendet werden soll, nichts grundlegend Neues.

5.

Der Gesetzentwurf ordnet im Einklang mit der Rechtsprechung das Kosten- bzw. Gebührenrecht dem Verwaltungsverfahren im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG zu. Er folgt nicht der Auffassung, das Verwaltungskostenrecht sei kein Teil des Verwaltungsverfahrenrechts, sondern gehöre dem Abgabenrecht an, das in Abschnitt X „Das Finanzwesen“ des Grundgesetzes abschließend geregelt ist. Die Befugnis des Bundesgesetzgebers, die Gebühren für das Verwaltungsverfahren zu regeln, ergibt sich — wie die Kompetenz zum Erlaß von Verwaltungsverfahrenregelungen überhaupt — aus den einzelnen ihm sachlich zugewiesenen Gesetzgebungskompetenzen.

6.

Der Entwurf eines Verwaltungskostengesetzes steht in engem rechtlichen Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen, sozialversicherungsrechtlichen und anderen Vorschriften (Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz). Im Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz werden von Ausnahmen abgesehen nur kostenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze festgelegt; die übrigen nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 regelungsbedürftigen gebührenrechtlichen Fragen werden im Verwaltungskostengesetz geregelt. Damit das erstere Gesetz angewendet werden kann, ist es also rechtlich notwendig, daß der vorliegende Gesetzentwurf in unmittelbarem Anschluß an das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz in Kraft tritt. Beide Gesetzentwürfe werden deshalb von der Bundesregierung zusammen eingebracht.

7.

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine Kosten. Das Gesetz ist preisneutral; auf die Höhe

der Gebühren nimmt es keinen unmittelbaren Einfluß. Das Gesetz schafft lediglich Voraussetzungen für eine sichere Gebührenerhebung.

II. Einzelbegründung

Zur Eingangsformel:

Die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 84 Abs. 1 GG.

1. ABSCHNITT

Anwendungsbereich

Zu § 1: Anwendungsbereich

Allgemeines zu § 1 Abs. 1 und Abs. 2:

Die Absätze 1 und 2 sind weitgehend den Formulierungen in § 1 des in Zusammenarbeit von Bund und Ländern vorbereiteten Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes in der neuesten Fassung angeglichen worden.

Zu Absatz 1:

1. Das Gesetz enthält unter nachfolgend näher geregelten Voraussetzungen Vorschriften über Gebühren und Auslagen (= Kosten) für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit aller Behörden
 1. des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 2. der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht ausführen.
2. Da das Gesetz nur für die Kosten öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit gilt, fällt insbesondere die Rechtspflege nicht hierunter. Die Rechtspflege wird außer von den Gerichten, die, auch soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, in Absatz 3 Nrn. 2 und 3 ausdrücklich ausgenommen werden, auch von den Notaren und Rechtsanwälten (§ 1 BNotO, § 1 BRAO) wahrgenommen.
3. Eine weitere Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes ist, daß in anderweitigen bundesrechtlichen Vorschriften, die bereits bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gelten, gebührenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze festgelegt worden sind und die Erhebung von Verwaltungsgebühren oder die Erstattung von Auslagen ausdrücklich vorgesehen ist. Unter bundesrechtlichen Vorschriften sind Gesetze, Rechtsverordnungen, aber auch Satzungen und sonstige autonom erlassene Rechtsvorschriften von bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Bund nach Artikel 87 Abs. 2 und 3 GG bilden kann, zu verstehen.

Der Begriff der kostenpflichtigen Amtshandlung wird in Übereinstimmung mit Lehre und Rechtsprechung als eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung der öffentlichen Verwaltung gekennzeichnet.

4. Der Gesetzentwurf gilt nur für Verwaltungsgebühren, nicht auch für Benutzungsgebühren. Als Verwaltungsgebühr wird das Entgelt für eine gebührenpflichtige Amtshandlung angesehen, die im Zusammenhang mit der Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts vorgenommen wird. Da Benutzungsgebühren außerordentlich vielgestaltig auftreten und von sehr unterschiedlichen Voraussetzungen abhängen, die sich kaum einheitlich bestimmen lassen, hat es die Bundesregierung nicht für möglich erachtet, die bestehenden zahlreichen Besonderheiten in diesem allgemein-kostenrechtlichen Vorschriften regelnden Bundesgesetz zu berücksichtigen.
5. Eine wesentliche weitere Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes liegt darin, daß die bei seinem Inkrafttreten bereits geltenden kostenrechtlichen Vorschriften keine inhaltsgleichen oder entgegenstehenden Bestimmungen enthalten oder auch nur zulassen. Diese Vorschrift sichert die beabsichtigte Subsidiarität des Gesetzes. Die Subsidiarität soll der Notwendigkeit Rechnung tragen, daß nicht sämtliche bereits bestehenden bundesrechtlichen Kostenvorschriften ohne weiteres durch neues, allgemeines Bundeskostenrecht abgelöst werden können. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, daß dieses Gesetz über seinen unmittelbaren Anwendungsbereich hinaus ausstrahlende Wirkung auf andere, nicht einbezogene Gebührenbereiche ausübt und bei einer etwaigen Änderung ihm jetzt entgegenstehender Bestimmungen Beachtung findet.

Der Vorrang entgegenstehender oder inhaltsgleicher bundesrechtlicher Vorschriften gilt auch, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende bundesrechtliche Vorschriften inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen noch nicht festgelegt haben, sondern erst zu ihrem Erlaß ermächtigten. Dies ist von Bedeutung für den Fall, daß bei Inkrafttreten des Verwaltungskostengesetzes bereits geltende Bundesgesetze zu Rechtsverordnungen mit kostenrechtlichen Bestimmungen ermächtigen, die von den im Verwaltungskostengesetz niedergelegten Grundsätzen abweichen oder mit ihnen inhaltsgleich sind, und daß von dieser Ermächtigung noch nicht Gebrauch gemacht worden ist. Die Vorschrift soll vornehmlich auch besondere Notwendigkeiten berücksichtigen, die sich bei einigen kostenrechtlichen Ermächtigungen ergeben, die im Entwurf eines Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes neu vorgesehen sind.

Im übrigen soll das Verwaltungskostengesetz alle bei seinem Inkrafttreten bestehenden bundesrechtlichen Vorschriften für kostenpflichtige Amtshandlungen erfassen, soweit es sein Subsidiaritäts-Charakter rechtlich zuläßt.

6. Das Gesetz enthält keine allgemeine Regelung des landesrechtlichen Gebührenwesens; es kann auch — für sich allein — keine allgemeine Sperrwirkung für die Landesgebührenrechtsetzung haben, weil dem Bund insoweit keine erschöpfende Gesetzgebungskompetenz zusteht.

Zu Absatz 2:

1. Für Kosten öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit auf Grund von Bundesgesetzen, die nach Inkrafttreten des Verwaltungskostengesetzes erlassen werden, soll dieses Gesetz künftig regelmäßig gelten, wenn solche Gesetze von Behörden des Bundes in bundeseigener Verwaltung oder durch bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ausgeführt werden (Artikel 86 GG). Auch soll es für Kosten auf Grund von Bundesgesetzen gelten, die nach seinem Inkrafttreten erlassen werden, wenn die Länder solche Bundesgesetze im Auftrag des Bundes ausführen (Artikel 85 Abs. 1 GG).
2. Im übrigen, d. h. im Bereich der landeseigenen Ausführung von Bundesgesetzen, soll das Verwaltungskostengesetz für neue Bundesgesetze künftig nur gelten, wenn es im konkreten Einzelfall akzessorisch für ein bestimmtes Sachgebiet in einem Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 GG für anwendbar erklärt wird. Für etwa auch künftig in besonderen Einzelfällen notwendig werdende Abweichungen vom Verwaltungskostengesetz bleibt damit jede Möglichkeit offen.

Insoweit schlägt die Bundesregierung für das Verwaltungskostengesetz eine gleiche Lösung vor, wie sie für den Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes in der neuesten Fassung bereits vorgesehen ist.

Zu Absatz 3:

Für eine Reihe von staatlichen und Selbstverwaltungs-Aufgaben ist die Anwendung des Verwaltungskostengesetzes aus unterschiedlichen Gründen nicht angebracht; dies berücksichtigt der Ausnahmekatalog von Nummer 1 bis 7.

N u m m e r 1 :

Die Freistellung des Auslandsgebührenwesens ist vorgesehen, weil die Eigenart der auswärtigen Verwaltung eine Sonderregelung bedingt, die sich im Auslandsgebührengesetz vom 8. März 1936 bewährt hat. Dies gilt sowohl für die Gebührenbemessung als auch für die Auslagen.

N u m m e r n 2 u n d 3 :

Die Ausklammerung aller Gerichtszweige, der Behörden der Justizverwaltung und aller anderen Gerichtsverwaltungen sowie des dem Bundesminister der Justiz unterstehenden Deutschen Patentamtes erfolgt mit Rücksicht auf die hier bereits bestehen-

den besonderen kostenrechtlichen Vorschriften. Eine besondere Aufnahme der Gerichtsvollzieher wird nicht als notwendig erachtet, da der Gerichtsvollzieher als Organ des Gerichts anzusehen ist und die Kosten, die durch seine Tätigkeit entstehen, als Kosten der Gerichte zu betrachten sind.

Nummer 4 :

§ 51 Sozialgerichtsgesetz macht eine Sonderregelung notwendig.

Nummer 5 :

Entsprechendes gilt für die Bundes- und Landesfinanzbehörden im Verfahren über einen außgerichtlichen Rechtsbehelf und im Verwaltungszwangsverfahren nach der Reichsabgabenordnung.

Nummer 6 :

Die bei der Deutschen Bundespost bestehenden besonderen rechtlichen sowie technischen Verhältnisse lassen nach Auffassung der Bundesregierung die Übernahme von Vorschriften dieses Gesetzes nicht zu.

Nummer 7 :

Die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, Handwerksinnungen und Kreislandwerkerschäften sind nicht bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihre Satzungen, auf deren Grundlage die Gebühren erhoben werden, sind Landesrecht. Diese Einrichtungen fallen daher nicht unter Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1; aber auch die beschränkte Anwendung des Gesetzes, wie sie für die Verwaltungen der Länder und der ihnen unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts in Absatz 1 und 2 vorgesehen oder offengehalten ist, wäre für die besonders geartete Tätigkeit dieser Einrichtungen nicht zweckmäßig.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift bringt eine Legaldefinition der Behörden für die Anwendung dieses Gesetzes. Die weite Fassung, „jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt“, schließt nicht nur Behörden und Dienststellen im organisationsrechtlichen Sinne ein, sondern auch natürliche und juristische Personen, die als sogenannte beliehene Unternehmer öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben.

2. ABSCHNITT

Allgemeine Grundsätze für Kostenverordnungen

In diesem Abschnitt sind Vorschriften zusammengefaßt, die sich an den Ordnungsgeber wenden.

Zu § 2: Bindung des Ordnungsgebers

Gebühren gehören zu den öffentlichen Abgaben. Sie sind gesetzlich — oder auf Grund eines Gesetzes —

festgelegte Entgelte für die besondere Inanspruchnahme oder Leistung der öffentlichen Verwaltung. Für ihre Regelung — als öffentliche Abgaben — gilt der Vorbehalt des Gesetzes. Jedoch kann auch eine Rechtsverordnung eine Gebührenregelung treffen, sofern sie auf einer verfassungsrechtlich einwandfreien Ermächtigung durch förmliches Gesetz beruht (BVerfG Bd. 20, 257 [269]). Gebührenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze sowie die Auslagenerstattung müssen infolgedessen durch Rechtsvorschrift, sei es vollständig durch Gesetz, sei es durch ermächtigendes Gesetz und Rechtsverordnung geregelt werden. Als Ordnungsgeber kommen hierbei nach Artikel 80 GG die Bundesregierung, die Bundesminister und die Landesregierungen in Betracht.

Es wird nur verhältnismäßig selten möglich und zweckmäßig sein, die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührensätze und die Auslagenerstattung umfassend und abschließend in einem Bundesgesetz zu regeln. In einem solchen Fall müßte für die geringste Gebührenänderung — wie sie durch veränderte Verhältnisse für die Verwaltung leicht notwendig werden kann — der Weg der Gesetzgebung beschritten werden. Die nähere Regelung der gebührenpflichtigen Tatbestände, der Gebührensätze und der Auslagenerstattung im einzelnen wird daher auch künftig meist dem Ordnungsgeber übertragen werden.

Die Vorschrift bestimmt, daß der Ordnungsgeber in einem solchen Fall die Vorschriften dieses Gesetzes zu beachten hat, d. h., daß er an sie gebunden ist. Nach § 1 Abs. 1 gilt dies freilich nicht, soweit inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen auf Grund besonderer, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits geltender bundesrechtlicher Ermächtigungen zulässig sind. In diesen Fällen ist bei einer ergänzenden kostenrechtlichen Rechtsverordnung das Verwaltungskostengesetz nur nach Maßgabe dieser abweichenden Vorschriften zu beachten.

Zu § 3: Gebührengrundsätze

Im Gebührenrecht ist zuerst das Kostendeckungsprinzip entwickelt und angewandt worden; es geht von dem Grundsatz aus, daß das Gebührenaufkommen die Aufwendungen der öffentlichen Hand für ihre besondere Leistung nicht übersteigen dürfe. (Vgl. § 6 Abs. 3 des preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 — GS. S. 152 —). Die neuere Rechtslehre, besonders aber die neuere Rechtsprechung hat sich jedoch für das Äquivalenzprinzip als vorrangiges Gebührenprinzip ausgesprochen. Dieses besagt, daß ein angemessenes Verhältnis zwischen der Gebühr und dem Wert der besonderen Leistung für den Empfänger bestehen müsse (BVerwGE 12, 162 [166]); anders ausgedrückt, die Gebühren dürfen in keinem Mißverhältnis zu der von der öffentlichen Gewalt gebotenen Leistung stehen. Das Bundesverfassungsgericht hat das Äquivalenzprinzip als „dem Begriff der Gebühr immanent“ bezeichnet (BVerfGE 20, 257 [270]). Das Äquivalenzprinzip hat auch als der „auf die Gebühr bezogene Ausdruck des allgemeinen, im Verfassungsrecht be-

ruhenden bundesrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“ zu gelten (BVerwGE 26, 305 [309]). Soweit der Gesetzgeber nicht im Einzelfall die Geltung des Kostendeckungsprinzips für die Gebührenerhebung verbindlich festlegt, was ihm freisteht (BVerwGE 13, 214 [221, 223]), hat danach ein Gebührenverordnungsgeber in erster Linie vom Äquivalenzprinzip auszugehen.

Kostendeckungsprinzip und Äquivalenzprinzip schließen sich jedoch nicht gegenseitig aus. Vielmehr muß auch innerhalb des Kostendeckungsprinzips im Einzelfall bei der Gebührenerhebung das Äquivalenzprinzip beachtet werden (vgl. §§ 6, 9). Dementsprechend führt § 3 im Satz 1 zunächst das Äquivalenzprinzip ein, dessen von Rechtslehre und Rechtsprechung entwickelte Begriffsmerkmale hier festgelegt werden.

Im Gegensatz zum Kostendeckungsprinzip läßt es das Äquivalenzprinzip zu, daß die Summe der für eine bestimmte Art von Amtshandlungen erhobenen Gebühren höher ist als die Aufwendungen der Behörde hierfür (BVerwGE 12, 162 [169]). Das Äquivalenzprinzip („Angemessenes Verhältnis zwischen Gebühr und Leistung“) ist erst verletzt, wenn Verwaltungsgebühren so hoch festgesetzt werden, daß sie von einem Antrag auf bestimmte Amtshandlungen abschrecken und wenn in derartigen Fällen die Höhe der Gebühr durch den Aufwand der Behörde nicht gerechtfertigt ist. Da Anknüpfungspunkt des Äquivalenzprinzips die einzelne gebührenpflichtige Amtshandlung ist, darf im Einzelfall kein Mißverhältnis zwischen Gebühr und Leistung entstehen; es kann daher unter Umständen die Gebühr auch unter den Kosten der Amtshandlung bleiben. Durch die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands in Satz 1 soll sichergestellt werden, daß im Rahmen des Äquivalenzprinzips keine Gebühren festgesetzt werden, die den erforderlichen Verwaltungsaufwand unangemessen übersteigen oder unterschreiten.

Satz 2 verweist anschließend auf die Möglichkeit, daß durch Gesetz die Anwendung des Kostendeckungsprinzips vorgesehen wird. Wenn danach Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes, d. h. des Personal- und Sachaufwandes, erhoben werden dürfen, so ist bei der Bemessung der Gebührensätze davon auszugehen, daß das gesamte auf Grund von Schätzung erwartete Gebührenaufkommen den durchschnittlichen Verwaltungsaufwand des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen soll.

Bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwandes sind nicht nur die aus den jeweiligen Haushalten ersichtlichen Verwaltungsausgaben zu berücksichtigen, sondern z. B. auch der vom einzelnen Haushalt unabhängige kalkulatorische Aufwand für Gebäude und sonstige Anlagen.

Zu § 4: Gebührenarten

Die Bestimmung gibt drei Möglichkeiten, die Höhe von Gebührensätzen zu bestimmen. In Frage kommen 1. feste Sätze, oder 2. Rahmensätze, die jeweils einen Mindest- und einen Höchstbetrag festlegen, oder 3. Wertgebühren, falls sich der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmen läßt.

Die Möglichkeit, Pauschsätze zu bestimmen, besteht sowohl im Fall von festen Sätzen als auch im Fall von Rahmensätzen; sie ist als Sonderfall in § 5 geregelt.

Zu § 5: Pauschgebühren

In einzelnen Verwaltungszweigen hat sich sowohl zur Verwaltungsvereinfachung als auch zum Vorteil von Gebührenschuldern der Pauschgebührensatz bewährt. Er erspart die mehrfache, jeweils neue Gebührensatzfestsetzung für mehrfach wiederkehrende gleichartige Amtshandlungen. Pauschgebühren kommen nach Satz 1 nur für derartige wiederkehrende, gleichartige Amtshandlungen für denselben Gebührenschuldner in Frage. Wenn ein Verordnungsgeber Pauschgebühren in einer Gebührenordnung vorsieht, hat er nach Satz 2 dieser Bestimmung bei der Bemessung der Pauschgebührensätze den geringeren Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

Eine eventuelle Begrenzung des Zeitraums, für den die regelmäßig wiederkehrenden Amtshandlungen durch Pauschgebühr abgegolten werden können, sollte Kosten-Rechtsverordnungen überlassen bleiben.

Zu § 6: Kostenermäßigung und Kostenbefreiung

Wenn ein Verordnungsgeber der ausführenden Verwaltung die Möglichkeit zur Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie der Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung im Einzelfall einräumen will, muß er die hierfür in Frage kommenden Arten der Amtshandlungen kennzeichnen. Als zulässige Beweggründe für derartige Maßnahmen sind nur Gründe der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses als „Kann-Vorschrift“ vorgesehen. Eine Befreiung „aus Gründen des öffentlichen Interesses“ wird nur dann in Betracht kommen, wenn das überwiegende öffentliche Interesse an der Amtshandlung selbst besteht; es reicht nicht aus, wenn sich die Amtshandlung auf eine Tätigkeit bezieht, die überwiegend einem öffentlichen Interesse dient (OVG Lüneburg vom 27. Oktober 1967 III OVG A 163/66 — Kommunale Steuerzeitschrift 1968 S. 99).

Zu § 7: Sachliche Gebührenfreiheit

Die Vorschrift bestimmt Gebührenfreiheit für einzelne Gruppen von Amtshandlungen, für die eine generelle Regelung möglich und notwendig ist. Vorschlägen, Amtshandlungen allgemein gebührenfrei zu lassen, die ganz oder überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden, wird hierbei nicht gefolgt. Derartige Regelungen sollten besser Einzelfällen nach § 6 vorbehalten bleiben. Denn Amtshandlungen können auch im öffentlichen Interesse ergehen, ohne daß Grund für Gebührenfreiheit besteht (z. B. Entziehung einer Fahrerlaubnis).

N u m m e r 1 :

Die Bestimmung, daß einfache mündliche Auskünfte gebührenfrei sind, entspricht herkömmlichem Verwaltungsbrauch. Sie geht von der Erfahrung aus, daß mündliche Auskünfte nur dann gegeben werden,

wenn sie einfach, d. h. ohne erheblichen Verwaltungsaufwand erteilt werden können; andernfalls wird schriftliche Auskunft vorbehalten. Schriftliche Auskünfte können oft erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen; sie sollen daher nur dann gebührenfrei bleiben, wenn es sich um schriftliche Auskünfte einfacher Art handelt (vgl. hierzu auch § 80 Abs. 5 Nr. 1 GWB in der Fassung des Artikels 1 Buchstabe a des Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 — Bundesgesetzbl. I S. 901 —). Gutachtliche Stellungnahmen gehören nicht hierher; sie stellen ihrer Natur nach etwas anderes dar und können kostenpflichtig sein.

Nummer 2:

Gebührenfreiheit gilt auch für Amtshandlungen in Gnadensachen. Für Dienstaufsichtsbeschwerden erscheint sie geboten, zumal die Anrufung der Volksvertretung im Wege der Petition (Artikel 17 GG) gebührenfrei ist; auch das andere Grundrecht, sich „schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen ... zu wenden“, kann nicht mit Gebühren belastet werden.

Nummern 3 und 4:

Die Gebührenfreiheit für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst ergeben, rechtfertigt sich durch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Gleiches gilt für Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann. Unter diese Bestimmung fallen Beamte, Richter, wehrpflichtige Soldaten, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, Zivilschutzkorps-Angehörige, Ersatzdienstpflichtige, Entwicklungshelfer. Gleichbehandlung ist geboten für bestehende oder frühere öffentlich-rechtliche Amtsverhältnisse (z. B. Bundesminister und Parlamentarische Staatssekretäre). Da die sachliche Gebührenfreiheit sich auch auf Amtshandlungen aus früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnissen, öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen, gesetzlichen Dienstpflichten oder Ersatzdiensten bezieht, erstreckt sie sich auch auf Hinterbliebene.

3. ABSCHNITT

Allgemeine kostenrechtliche Vorschriften

In diesem Abschnitt sind Vorschriften allgemein kostenrechtlichen Inhalts zusammengefaßt, die von der Verwaltung in Verbindung mit den materiell-kostenrechtlichen Vorschriften der Sachgesetze und etwaiger auf Grund solcher Sachgesetze ergangener Gebührenordnungen zu beachten sind.

Zu § 8: Persönliche Gebührenfreiheit

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift geht von dem bereits in § 1 Abs. 2 des preußischen Gesetzes über staatliche Verwal-

tungsgebühren vom 29. September 1923 (GS S. 455) zum Ausdruck gekommenen und von allen nach 1949 erlassenen Landesgebühren- bzw. Kostengesetzen übernommenen Grundgedanken aus, daß sich Behörden des gleichen Rechtsträgers grundsätzlich nicht gegenseitig für öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit Gebühren zahlen sollen. Die hier vorgesehene Regelung hält sich in Übereinstimmung mit der in § 7 des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (neueste Fassung) für die Auslagererstattung bei Amtshilfe vorgesehenen Vorschrift.

Im einzelnen sind nach dieser Vorschrift von der Zahlung der Gebühren für kostenpflichtige Amtshandlungen, die ohne diese Befreiungsvorschrift anfallen würden, mit Ausnahme der in Absatz 2 bis 4 genannten Fälle befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsträger aller in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Behörden des Bundes. Dies bedeutet, daß Bundesbehörden für kostenpflichtige Amtshandlungen anderer Bundesbehörden keine Gebühren zu zahlen haben;
2. die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt des Bundes getragen werden. Diese Ausgaben müssen ganz oder teilweise auf Grund einer durch anderweitiges Gesetz begründeten Verpflichtung in den durch Haushaltsgesetz festgestellten Bundeshaushaltsplan eingesetzt sein, weil nach § 3 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung durch den Haushaltsplan selbst Ansprüche oder Verbindlichkeiten nicht begründet werden;
3. die Länder als Rechtsträger aller ihrer in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Behörden. Unter diese Vorschrift fallen nicht die Gemeinden und Gemeindeverbände, weil sie nicht nach den Haushaltsplänen eines Landes für Rechnung eines Landes verwaltet werden;
4. die der Aufsicht eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie nach den Haushaltsplänen eines Landes für Rechnung eines Landes verwaltet werden (entsprechend: § 6 Abs. 1 Landesgebührengesetz für Baden-Württemberg vom 21. März 1961 [GBl. S. 59]; § 3 Abs. 1 Buchstabe a) Hessisches Verwaltungsgebührengesetz in der Fassung vom 26. September 1966 [GVBl. I S. 277]; § 3 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24. Juni 1964 [ABl. S. 629]).

Danach stehen sich Bundesbehörden und Länderbehörden gegenseitig sowie Behörden verschiedener Länder untereinander nicht als etwaige Gebührengläubiger und Gebührenschuldner gegenüber, wenn die Behörden des einen Rechtsträgers für die Behörden eines anderen Rechtsträgers eine an sich kostenpflichtige Amtshandlung in Ausführung von Bundesrecht nach § 1 vorgenommen haben.

Zu Absatz 2:

Es besteht keine Veranlassung, im öffentlich-rechtlichen Verwaltungsverkehr zwischen Behörden verschiedener Rechtsträger auch dann von einer Gebührenerhebung abzusehen, wenn die Gebühr nach der im Einzelfall gegebenen Rechtslage Dritten auferlegt werden kann. Die Vorschrift übernimmt einen schon in § 1 Abs. 2 des obengenannten preußischen Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 und in den meisten neueren Landesgebühren- bzw. Kostengesetzen enthaltenen bewährten Rechtsgrundsatz.

Zu Absatz 3:

Die in Absatz 1 vorgesehene Freistellung von Behörden des Bundes und der Länder für die Kosten von Amtshandlungen geht von dem Grundsatz aus, daß Behörden untereinander bei öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit und bei Ausführung von Bundesrecht grundsätzlich keine Gebühren zahlen sollen. Diesem Grundsatz fehlt die innere Berechtigung, soweit die in Absatz 3 aufgeführten Gruppen eine kostenpflichtige Amtshandlung in Anspruch nehmen, wenn hier überwiegend wirtschaftliche oder fiskalische Tätigkeit vorliegt. Es handelt sich um

1. Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinne des Artikels 110 Abs. 1 GG in der Fassung von Artikel 1 Nr. 2 des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 12. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 357). Zu den Sondervermögen zählen z. B. zwar auch die Deutsche Bundesbahn (§ 1 Bundesbahngesetz vom 13. Dezember 1951 [Bundesgesetzbl. I S. 955]) sowie die Deutsche Bundespost (§ 1 Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundespost vom 21. Mai 1953 [Bundesgesetzbl. I S. 225]). Jedoch finden auf die Verpflichtungen der Bundesbahn und der Bundespost, Abgaben und Gebühren an den Bund zu entrichten, nach § 40 Bundesbahngesetz bzw. § 33 Gesetz über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) die allgemein für Bundesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung. Bundesbahn und Bundespost fallen somit unter Absatz 1, nicht unter Absatz 3;
2. gleichartige Einrichtungen der Länder, die den Sondervermögen und Bundesbetrieben im Sinne des Artikels 110 Abs. 1 GG entsprechen;
3. öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen der Bund oder ein Land beteiligt ist. Da die hier genannten wirtschaftlichen Unternehmen ihre Tätigkeit unter kaufmännischen bzw. fiskalischen Gesichtspunkten betreiben, erscheint eine Freistellung von der Gebührenpflicht nicht zuletzt im Hinblick auf wirtschaftliche Wettbewerbsgleichheit unvertretbar.

Zu Absatz 4:

Eine geringe Anzahl von selbständigen Bundesoberbehörden und Bundesanstalten, die auch von der

öffentlichen Verwaltung in Bund und Ländern häufig in Anspruch genommen werden, müssen im Interesse des Bundeshaushalts auch gegenüber den Behörden der in Absatz 1 genannten Rechtsträger — Bund und Länder — berechtigt bleiben, Gebühren zu erheben.

Zu Nummern 1 bis 3:

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Gebührenfreiheit (1.) für die Bundesanstalt für Bodenforschung, (2.) für die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, (3.) die Bundesanstalt für Materialprüfung ist notwendig, weil diese technisch-wissenschaftlichen Anstalten nicht nur für private Unternehmen, sondern auch für Behörden des Bundes und der Länder kostspielige Prüfungen durchführen. Die Gebührenpflicht führt dazu, daß behördliche wie private Anträge auf ein Tätigwerden der Anstalten nur nach reiflicher Überlegung und bei Vorhandensein entsprechender finanzieller Mittel gestellt werden und damit eine unnötig starke Inanspruchnahme der Anstalten vermieden wird. Es wird auch sichergestellt, daß bei einer Tätigkeit für Länderbehörden keine unbillig hohen Einnahmeverluste des Bundes auftreten.

Zu Nummer 4:

Das Gesetz über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt sowie über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 463) sieht die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen vor, die das Bundessortenamt nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 429) und dem Saatgutverkehrsgesetz vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 444) vornimmt. Die in Absatz 1 aufgeführten Rechtsträger nehmen durch ihre Forschungseinrichtungen in nicht unerheblichem Maße an der Neuzüchtung von Sorten teil. Ihre Freistellung von den bei Anwendung des Sortenschutzgesetzes und des Saatgutverkehrsgesetzes anfallenden Gebühren würde zu einer nicht vertretbaren Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der privaten Züchter führen. Zudem entspricht der Sortenschutz im Bereich der Pflanzenzüchtung weitgehend dem Patent in anderen Bereichen. Diese Entsprechung findet auch in der Gebührengestaltung (neben den Gebühren für das Tätigwerden der Verwaltung steigende Jahresgebühren für die Dauer des Schutzes) ihren Niederschlag. Die Gebühren des Deutschen Patentamtes aber sind nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 vom sachlichen Anwendungsbereich und damit auch von § 8 ausgeschlossen.

Zu Nummern 5 bis 7:

(5.) Das Deutsche Hydrographische Institut, (6.) das Bundesamt für Schiffsvermessung sowie (7.) die Seeberufsgenossenschaft führen Schiffssicherheitsprüfungen durch. Jede Einzelprüfung erfordert einen großen Personal- und Sachaufwand. Bei Anwendung der in § 8 Abs. 1 bis 3 dieses Entwurfs festgelegten Grundsätze auf die Tätigkeit dieser Stellen würden nicht unerhebliche Einnahmearausfälle eintreten, die bei Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips

entweder auf die übrigen Beteiligten der Einzelprüfungen verteilt oder durch zusätzliche Bundeszuschüsse gedeckt werden müßten. Beides erscheint im Hinblick auf die besondere Stellung dieser Stellen, insbesondere im Hinblick darauf, daß sie Sicherheits- und Schutzaufgaben wahrnehmen, nicht vertretbar.

Zu Nummer 8:

Die Untersuchungs- und Gutachtertätigkeit aller drei wissenschaftlichen Institute des Bundesgesundheitsamtes im Auftrage der in Absatz 1 genannten Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts nimmt einen breiten Raum in der Gesamttätigkeit des Amtes ein. Dabei überwiegen die Aufträge von Behörden und juristischen Personen aus dem Bereiche der Länder. Die Gewährung von Gebührenfreiheit für diese umfangreichen Leistungen hätte erhebliche Einnahmeausfälle zur Folge, denen entsprechende Gegenleistungen der Auftrag erteilenden Behörden und juristischen Personen nicht gegenüberstehen. Gebührenfreiheit ist daher für Amtshandlungen des Bundesgesundheitsamtes nicht gerechtfertigt.

Zu § 9: Gebührenbemessung

Zu Absatz 1:

Rahmensätze ermöglichen eine bessere Berücksichtigung des Einzelfalls bei der Gebührenfestsetzung als feste Sätze. Trotzdem sind im Interesse der Verwaltungsvereinfachung feste Sätze, die Ermessensfragen ersparen, weithin von Wert. Soweit Rahmensätze vorgesehen sind, verpflichtet die Vorschrift die Gebühren festsetzende Behörde, im Einzelfall einerseits den Verwaltungsaufwand — ohne besondere Auslagen (vgl. § 10) — andererseits die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert oder einen etwaigen sonstigen Nutzen der gebührenpflichtigen Amtshandlung für den Gebührenschuldner abzuwägen und dabei auch dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Dies entspricht dem Äquivalenzprinzip.

Zu Absatz 2:

Soweit Gebühren nach dem Wert des Gegenstandes berechnet werden können, legen Gebührenordnungen gern im Interesse gleichmäßiger Gebührenerhebung Wertgebühren fest. Für deren Berechnung ist — wie in entsprechenden Landesgesetzen — der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

Zu Absatz 3:

Während die Vorschrift des § 5 nur für Verordnungsgeber Bedeutung hat und festlegt, unter welchen Voraussetzungen in Gebührenordnungen Pauschgebühren eingeführt werden können und wie alsdann die Pauschgebührensätze zu bemessen sind, wendet sich § 9 Abs. 3 an die Behörden, die im Ein-

zelfall eine derartige Pauschgebühr festzusetzen haben. Danach sind Pauschgebühren nur auf Antrag desjenigen, und zwar nur im voraus, festzusetzen, der besondere gebührenpflichtige Amtshandlungen in Anspruch nimmt oder Leistungen begehrt. Die Behörde darf also Pauschgebühren nicht ohne einen solchen Antrag von sich aus festsetzen.

Zu § 10: Auslagen

Allgemeines:

Bei dieser Vorschrift ist die Bundesregierung von der Erwägung ausgegangen, daß regelmäßig bei Amtshandlungen entstehende Auslagen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung weitgehend bereits bei der Bemessung von Gebührensätzen einbezogen werden sollten. Denn die Sonderberechnung von Auslagen verursacht zusätzliche Verwaltungsarbeit; sie ist daher nach Möglichkeit zu vermeiden. Soweit jedoch bestimmte Auslagen seltener vorkommen und wertmäßig stark ins Gewicht fallen, muß aus fiskalischen Gesichtspunkten ihre besondere Erstattung neben der Gebühr ermöglicht werden.

Zu Absatz 1:

Die Auslagen-Vorschrift des vorliegenden Gesetzesentwurfs übernimmt weitgehend § 107 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481). Diese erst kürzlich erlassene Vorschrift über Auslagen zu übernehmen, empfiehlt sich um so mehr, als § 107 Abs. 3 OWiG seinerseits bereits an § 92 „Sonstige Auslagen“ des Gerichtskostengesetzes angepaßt worden ist, weil die Gebührenaufgaben im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde ebenso bemessen werden sollten wie im gerichtlichen Verfahren, das mit einem Bußgeldbescheid endet (vgl. Begründung zum Entwurf des OWiG, BT-Drucksache V/1269, S. 125/126). Es wird jedoch für vertretbar gehalten, von der in § 107 Abs. 3 Nr. 1 OWiG vorgesehenen Erhebung von Auslagen für Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie von der in Nummer 2 a. a. O. vorgesehenen Erhebung von Postgebühren für Zustellungen nach inzwischen gemachten Erfahrungen im Interesse der Verwaltungsvereinfachung im Verwaltungskostengesetz abzusehen; statt dessen bleibt es möglich, die bei Amtshandlungen üblicherweise anfallenden Fernmeldegebühren bei der Gebührenbemessung selbst zu berücksichtigen (vgl. oben unter „Allgemeines“). Auf die Übernahme der Nummern 7, 8 und 10 a. a. O. kann ohnehin verzichtet werden, weil sie hier ohne praktische Bedeutung sind. Dagegen entsprechen sich völlig § 107 Abs. 3 Nummern 3 bis 6 und 9 OWiG einerseits und § 10 Nummern 3 bis 7 des Entwurfs andererseits. Neu eingefügt sind die Nummern 1 und 2: „Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden“, sowie „Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden“. Die Einfügung dieser beiden Vorschriften erscheint erfor-

derlich, weil die hier im einzelnen aufgeführten Leistungen häufig zusätzlich verlangt werden, die Erstattung der der öffentlichen Verwaltung hierfür entstandenen Kosten dem Interessenten aber zuzumuten sind.

Insgesamt handelt es sich bei den unter Nummern 1 bis 7 aufgeführten Arten von Auslagen um solche, die zwar bei der Masse der gebührenpflichtigen Amtshandlungen nicht anfallen, die aber dort, wo sie anfallen, im Einzelfall hohe Beträge erreichen können, die durch den Gebührensatz normalerweise nicht gedeckt sind und mit denen eine öffentliche Kasse zu belasten keine Veranlassung besteht.

Zu Absatz 2:

Es handelt sich um eine Ermächtigung für die gesetzesanwendenden Behörden, wonach Auslagenerstattung auch dann verlangt werden darf, wenn eine Amtshandlung gebührenfrei ist (vgl. §§ 7, 8) oder wenn aus besonderen Gründen von einer Gebührenerhebung abgesehen oder die Gebührenschuld niedergeschlagen wird (vgl. §§ 15, 19). Dies gilt auch, wenn nur teilweise von einer Gebührenerhebung abgesehen wird.

Zu § 11: Entstehen der Kostenschuld

Allgemeines:

Da nur eine entstandene Gebühren- und Auslagenschuld fällig werden kann, ist eine Bestimmung darüber geboten, wann eine Kostenschuld entsteht. Die Regelung ist auch für Fälle von Stundung, Niederschlagung, Erlaß und Verjährung von Bedeutung.

Zu Absatz 1:

Soweit ein Antrag für eine gebührenpflichtige Amtshandlung notwendig ist, soll die Gebührenschuld mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde entstehen. Soweit kein Antrag notwendig ist, soll der Zeitpunkt des Entstehens auf den Zeitpunkt der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung hinausgeschoben werden.

Zu Absatz 2:

Da Auslagenerstattung in der Zahlung eines von den Behörden im Interesse der kostenpflichtigen Amtshandlung verauslagten bzw. aufgewendeten Betrages besteht, ist es zweckmäßig, als Zeitpunkt für die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen den Zeitpunkt der Aufwendung zu setzen. Da aber in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nrn. 4 und 6, jeweils 2. Halbsatz, aus Gründen der Gleichbehandlung von Auslagenschuldnern Auslagen ausnahmsweise auch dann erstattet werden müssen, wenn die Auslagen unter den dort genannten Voraussetzungen nur fiktiv entstanden sind, bietet sich hier zur Festlegung des Zeitpunktes des Entstehens dieser Auslagenschuld die Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung an.

Zu § 12: Kostengläubiger

Ein Kostengläubiger kann Gläubiger von Gebühren, von Gebühren und Auslagen oder nur von Auslagen sein. Jedoch soll Kostengläubiger nur der Rechtsträger sein, dessen Behörde eine kostenpflichtige Amtshandlung vorgenommen hat. Wenn eine Behörde, die eine kostenpflichtige Amtshandlung vornimmt, zu deren Vorbereitung die Amtshilfe einer oder mehrerer anderer Behörden in Anspruch nimmt, so sollen die dabei etwa entstandenen Auslagen, gleichgültig ob es sich um Behörden desselben oder eines anderen Rechtsträgers handelt, nur intern von Behörde zu Behörde erstattet werden. Nur die erstgenannte Behörde soll solche Auslagen als Kostengläubiger gegenüber dem Kostenschuldner geltend machen. Denn es liegt im Interesse des Kostenschuldners, daß nur eine einzige Behörde außer den Gebühren auch etwa daneben anfallende Auslagen geltend macht, deren Erstattung gefordert werden darf. Würden als Kostengläubiger auch andere Rechtsträger zugelassen, bei deren Behörden aufgrund von Amtshilfe erstattungspflichtige Auslagen entstanden sind, so würden dem Bürger aus Anlaß einer kostenpflichtigen Amtshandlung mehrere Behörden als Kostengläubiger gegenübertreten. Dies wäre für den Bürger lästig; es könnte überdies im Falle der Einlegung von Rechtsbehelfen zu erheblichen Schwierigkeiten wegen der Möglichkeit unterschiedlicher Entscheidungen für ein und denselben Sachverhalt führen.

Zu § 13: Kostenschuldner

Die Vorschriften entsprechen bisherigen Bestimmungen in Kostenvorschriften des Bundes und der Länder.

Zu § 14: Kostenentscheidung

Zu Absatz 1:

Die hier vorgesehenen Vorschriften haben sowohl für den Kostengläubiger als auch für den Kostenschuldner Bedeutung. Gesichtspunkte der Verwaltungsvereinfachung sprechen für ein Minimum an Formvorschriften; andererseits ist ein aus rechtsstaatlichen Gründen notwendiges Mindestmaß an Formerfordernissen zu wahren.

Die Vorschrift berücksichtigt § 29 Abs. 2 des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (neueste Fassung), wonach ein Verwaltungsakt schriftlich, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden kann; auf Verlangen ist ein mündlicher Verwaltungsakt schriftlich zu bestätigen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

Mit der Vorschrift, daß die Kosten von Amts wegen festzusetzen sind, wird der Behörde die von einem etwaigen Antrag unabhängige Initiative für die Kostenfestsetzung auferlegt; sie hat als Kostengläubiger ohnehin an der Kostenfestsetzung das erste Interesse. Die Kostenentscheidung wird in der Mehrzahl der Fälle zugleich mit der Sachentscheidung er-

gehen, die die Kostenentscheidung verursacht. Sie kann aber auch durch besondere, von der Sachentscheidung getrennte Kostenentscheidung ergehen. Um die notwendige Bestimmtheit der Kostenentscheidung zu wahren und sie in sich ausreichend verständlich zu machen, müssen aus ihr in jedem Fall, ob sie mündlich oder schriftlich ergeht, mindestens hervorgehen:

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.

Ergänzende Angaben sind auch bei einer mündlichen Kostenentscheidung durchaus zulässig, so z. B. die für eine schriftliche Kostenentscheidung zusätzlich notwendigen Angaben über die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung. Meist wird jedoch eine Kostenentscheidung schriftlich ergehen. Soweit sie mündlich ergeht, muß sie auf Antrag schriftlich bestätigt werden. Das in § 29 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes für die schriftliche Bestätigung mündlicher Verwaltungsakte zusätzlich geforderte Bestehen eines berechtigten Interesses kann hier allgemein unterstellt werden. Das Vorliegen eines besonderen Interesses wird deshalb in Absatz 1 letzter Satz nicht zur Voraussetzung gemacht. Soweit eine Kostenentscheidung schriftlich ergeht oder auf Antrag schriftlich bestätigt wird, ist zusätzlich zu den Mindestangaben unter Nr. 1—5 die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben. Nicht angeführt ist die außerdem bestehende zusätzliche Pflicht zur Rechtsmittelbelehrung nach § 59 VwGO im Falle eines schriftlichen Verwaltungsaktes einer Bundesbehörde, der der Anfechtung unterliegt.

Zu Absatz 2:

Es erscheint gegenüber einem Kostenschuldner gerechtfertigt, auf die Erhebung von Kosten dann zu verzichten, wenn sie nur durch fehlerhafte Sachbehandlung seitens einer Behörde entstanden sind. Deshalb sind Kosten nicht zu erheben, die bei richtiger Behandlung nicht entstanden wären. Auch dürfen Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, nicht erhoben werden, weil es unbillig wäre, einen Kostenschuldner mit Auslagen zu belasten, die nicht durch seine Veranlassung entstanden sind.

Zu § 15: Gebühren in besonderen Fällen

Zu Absatz 1:

Da normalerweise eine Behörde, bei der ein Antrag auf eine kostenpflichtige Amtshandlung eingereicht wird, ihre etwaige Unzuständigkeit schnell ohne be-

sonderen Personal- und Sachaufwand erkennt, wäre es unbillig, für die Ablehnung eines Antrages, die ausschließlich auf Unzuständigkeit beruht, eine Gebühr zu erheben. Dies muß auch für die selteneren Fälle gelten, bei denen der Ablehnung eines Antrages wegen Unzuständigkeit eine eingehende Prüfung vorausgehen muß.

Die Vorschrift spricht — wie auch Absatz 2 — nur von Gebühren, weil für den Fall, daß von einer Gebührenerhebung abgesehen wird, nach § 10 Abs. 2 gleichwohl die Erstattung der in Absatz 1 a. a. O. aufgeführten Auslagen verlangt werden kann.

Zu Absatz 2:

Es erscheint angemessen, für andere näher bestimmte Fälle die Möglichkeit einer Gebührenermäßigung oder sogar des Verzichts auf jede Gebührenerhebung vorzusehen. Als derartige Fälle sind angeführt

1. die Rücknahme des Antrages auf Vornahme einer (gebührenpflichtigen) Amtshandlung, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
2. die Ablehnung eines solchen Antrages aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit;
3. die Rücknahme einer (rechtswidrigen) Amtshandlung;
4. der Widerruf einer (rechtmäßigen) Amtshandlung.

Im ersten Falle kann u. U. der Behörde, zumal wenn ein Antrag erst kurz vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen wird, bereits ein erheblicher Verwaltungsaufwand entstanden sein, der sich u. U. kaum von jenem unterscheidet, der bis zur Beendigung der Amtshandlung verursacht worden wäre. Erst recht gilt dies für die weiteren drei Fälle, die stets eine abgeschlossene Amtshandlung voraussetzen. Dies rechtfertigt es, eine zwingende Gebührenermäßigung kraft Gesetzes nur im Betrage eines Viertels der Gebühr festzulegen, die in den vier genannten Fällen nach § 11 Abs. 1 entstanden ist. Da aber nach den Umständen des Einzelfalles der Billigkeit hiermit noch nicht ausreichend Genüge geleistet ist, soll die Behörde durch „Kann-Vorschrift“ ermächtigt werden, die Gebühr in solchen Fällen bis zu einem Viertel zu ermäßigen oder von ihrer Erhebung gänzlich abzusehen.

Zu § 16: Vorschußzahlung und Sicherheitsleistung

Die Vorschrift gestattet es als „Kann-Bestimmung“ den Behörden, eine auf Antrag vorzunehmende Amtshandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen, deren Höhe von den voraussichtlichen Kosten, d. h. Gebühren und Auslagen begrenzt ist. Die Vorschrift will vor allem Fälle berücksichtigen, bei denen hohe Gebühren und hohe Auslagen anfallen.

Zu § 17: Fälligkeit

Der Zeitpunkt der Fälligkeit einer Kostenschuld ist nicht nur wegen der Zahlungsverpflichtung, sondern auch wegen eventuellen Säumniszuschlägen (§ 18) von Bedeutung. Es ist vorgesehen, daß Kosten mit der Bekanntgabe einer Kostenentscheidung an den Kostenschuldner (vgl. § 14) fällig werden, soweit nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Die Vollstreckung der fälligen Kostenforderungen des Bundes ist nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) möglich; Kostenforderungen der Länder werden nach Landesrecht vollstreckt.

Zu § 18: Säumniszuschlag*Zu Absatz 1:*

Mit der nach § 17 grundsätzlich bewirkten Fälligkeit von Kosten bereits bei Bekanntgabe der Kostenentscheidung ist — selbst bei vorhandener Zahlungswilligkeit — nicht immer die sofortige Zahlungsmöglichkeit verbunden. Wenn z. B. eine Kostenentscheidung einem Kostenschuldner an einem Samstag bekannt wird und ein späterer Fälligkeitstag von der Behörde nicht bestimmt ist, wäre die nächste Zahlungsmöglichkeit frühestens am darauffolgenden Montag gegeben. Trotz Fälligkeit der Kosten bleibt der Kostenschuldner, der nicht zahlt — unbeschadet der Möglichkeit des § 16 — mit einem großzügig bemessenen Zahlungsziel von einem Monat bis zum Ablauf dieser Frist zuschlagsfrei. Erst nach Ablauf dieser Frist soll ebenso wie im Steuerrecht die Erhebung von Säumniszuschlägen ermöglicht werden. Die als „Kann-Vorschrift“ vorgesehene Bestimmung folgt insoweit — unter Einbeziehung der Auslagen — § 13 des Bremischen Gebührengesetzes vom 13. Oktober 1964 (GBl. S. 123), dem das Steuer-säumnisgesetz vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 993) zugrunde liegt. Da vorgesehen ist, daß ein Säumniszuschlag von 1 % je Monat nur erhoben werden kann, wenn der rückständige Betrag 100 DM übersteigt, bleiben die darunter liegenden Gebühren stets säumniszuschlagsfrei.

Zu Absatz 2:

Säumniszuschläge dürfen nur für Gebühren und Auslagen, nicht auch für geschuldete Säumniszuschläge erhoben werden.

Zu Absatz 3:

Diese Berechnungsvorschrift ist dem § 2 Steuer-säumnisgesetz nachgebildet.

Zu Absatz 4:

Gesetzliche Vermutungen für den Zeitpunkt der Zahlung einer Gebührenschuld analog zu § 3 Steuer-säumnisgesetz und § 13 Abs. 4 Bremisches Gebührengesetz.

Zu § 19: Stundung, Niederschlagung und Erlaß

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Ansprüchen des Bundes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und etwaigen sonstigen Nebenleistungen müssen die gleichen Rechtsvorschriften Geltung haben, wie sie für andere Geldforderungen des Bundes in § 59 der Bundeshaushaltsordnung vorgesehen sind. Soweit nicht der Bund selbst, sondern ein anderer Rechtsträger (z. B. eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein Land) Kostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften. So gilt für bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 105 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung der o. g. § 59 entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Die inhaltsgleichen Bestimmungen von §§ 127, 130 und 131 Reichsabgabenordnung gehen als *lex specialis* diesem Gesetz vor.

Zu § 20: Verjährung

Für die Vorschriften über die Verjährung waren, weil es sich hier um öffentlich-rechtliche Geldforderungen handelt, Vorbild die entsprechenden Vorschriften der §§ 145 bis 148 Reichsabgabenordnung (AO) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1356). Auch hier gilt wie in § 148 AO die Bestimmung, daß der Anspruch, um klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, durch die Vollendung der Verjährung erlischt. Infolgedessen ist etwa nach Eintritt der Verjährung Geleistetes zurückforderbar.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift über die Hemmung der Verjährung bei höherer Gewalt entspricht § 146 AO.

Zu Absatz 3 bis 5:

Die Vorschriften über die Unterbrechung der Verjährung entsprechen § 147 AO.

Zu Absatz 6:

Vorschrift über die Auswirkung eines Rechtsbehelfs gegen eine Kostenentscheidung auf die Verjährung. Ihr Vorbild ist § 146 a Abs. 1 AO.

Zu § 21: Erstattung*Zu Absatz 1:*

Unter Heranziehung der Grundsätze über die ungerechtfertigte Bereicherung ist vorgesehen, daß sowohl überzahlte als auch zu Unrecht erhobene Kosten unverzüglich zu erstatten sind; es handelt sich alsdann um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch.

Eine Überzahlung von Kosten liegt vor, wenn vom Kostenschuldner mehr gezahlt wird als vom Kostengläubiger verlangt ist. Überzahlung ist, ohne daß sie vom Kostengläubiger verursacht sein müßte, z. B. durch Irrtum des Kostenschuldners möglich. Zu Unrecht erhobene Kosten sind dagegen solche Kosten, die fehlerhaft vom Kostengläubiger erhoben werden, ohne daß z. B. der Kostenschuldner oder der Kostengläubiger den Fehler sogleich bemerkt. In beiden Fällen wird die kostenerhebende Behörde zur unverzüglichen Erstattung verpflichtet, wenn sie die Überzahlung bzw. die fehlerhafte Kostenerhebung feststellt. Der damit dem ehemaligen Kostenschuldner gesicherte Rechtsanspruch reicht jedoch hinsichtlich der Erstattung zu Unrecht erhobener Gebühren nur solange, bis eine Kostenentscheidung (vgl. § 14) noch nicht unanfechtbar geworden ist, weil z. B. über einen Rechtsbehelf noch nicht rechtskräftig entschieden ist oder weil die Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO noch nicht abgelaufen ist. Zu Unrecht sind Kosten auch erhoben und deshalb unverzüglich zu erstatten, wenn die ihnen zugrunde liegende Kostenentscheidung durch rechtskräftiges Urteil aufgehoben ist. Nachdem eine Kostenentscheidung unanfechtbar geworden ist, sollen, um einen Abschluß schwebender Rechtsverhältnisse herbeizuführen, zu Unrecht erhobene Kosten nur noch nach Billigkeitsgesichtspunkten, d. h. nach pflichtmäßigem Ermessen, erstattet werden können. Überzahlte Kosten sind jedoch auch dann zu erstatten, wenn eine Kostenentscheidung unanfechtbar geworden ist.

Zu Absatz 2:

Ebenso wie der Anspruch auf Zahlung von Kosten gemäß § 20 nach drei Jahren verjährt, ist umgekehrt eine Verjährung des Erstattungsanspruchs nach drei Jahren vorgesehen. Diese Zeitgrenze gilt auch für die Erstattung überzahlter Kosten bei unanfechtbar gewordener Kostenentscheidung. Sie gilt ebenfalls für die Erstattung zu Unrecht erhobener Kosten aus Billigkeitsgründen nach Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung. Die Verjährung dieses Erstattungsanspruchs soll nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung beginnen.

Zu § 22: Rechtsbehelf

Zu Absatz 1:

Rechtsbehelfe gegen Kostenentscheidungen sind nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Soweit ein Kostenschuldner von einem Rechtsbehelf Gebrauch machen will, steht es ihm frei, eine Kostenentscheidung zusammen mit der sie verursachenden Sachentscheidung anzufechten oder nur gegen die Kostenentscheidung vorzugehen, ohne die mit ihr verbundene Sachentscheidung anzugreifen. Die Vorschrift sieht weiter vor, daß sich ein Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung kraft Gesetzes auch auf die Kostenentscheidung erstreckt. Neben einer Anfechtung der Sachentscheidung braucht daher die Kostenentscheidung nicht besonders angefochten zu werden.

Zu Absatz 2:

Mit dieser Vorschrift wird klargestellt, daß ein Vorgehen allein gegen eine Kostenentscheidung, ohne gleichzeitig die damit verbundene Sachentscheidung anzufechten, nicht etwa gebührenfrei ist. Vielmehr ist ein Rechtsbehelfsverfahren, das sich nur gegen eine Kostenentscheidung wendet, kostenrechtlich als normales Rechtsbehelfsverfahren zu betrachten.

4. ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Zu § 23: Verwaltungsvorschriften

Ob und welche allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zu erlassen sein werden, ist derzeit noch nicht näher zu übersehen. Die Notwendigkeit von allgemeinen Verwaltungsvorschriften ist aber nicht unwahrscheinlich, weshalb eine entsprechende Ermächtigung für den Bundesminister des Innern angebracht erscheint, zu dessen Geschäftsbereich das in diesem Gesetz kodifizierte allgemeine Bundesgebührenrecht als Teil des allgemeinen Verwaltungsrechts gehört.

Zu § 24: Gesetzesänderung

Es ist nicht möglich, das Verwaltungskostengesetz vollständig für Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verbindlich zu machen, zumal dessen Zweiter Teil, Zehnter Abschnitt (§§ 105—107), bereits besondere, diesem Verfahren gemäß Kostenvorschriften enthält. Auf die Auslagen-Vorschrift des § 107 Abs. 3 OWiG, die in § 10 des vorliegenden Gesetzesentwurfs weitestgehend übernommen ist, wurde in der Begründung zu § 10 Abs. 1 bereits hingewiesen. Die Anwendung der Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlaß (§ 19), über die Verjährung (§ 20) und über die Erstattung (§ 21) des Verwaltungskostengesetzes wird jedoch für Bußgeldverfahren von Bundesbehörden als zweckmäßige Ergänzung des OWiG angesehen. Soweit es sich nicht um Verfahren von Bundesbehörden handelt, ist auf die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zu verweisen.

Zu § 25: Berlin-Klausel

Übliche Berlin-Klausel.

Zu § 26: Inkrafttreten

Das Gesetz bedarf keiner Anlaufzeit und kann daher unverzüglich nach der Verkündung in Kraft treten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 1

- a) In Absatz 1 ist Nummer 2 zu streichen.

Begründung

Die Einbeziehung der Verwaltungstätigkeit der Behörden der Länder und Gemeinden würde zu einer erheblichen Erschwerung der Verwaltungstätigkeit in den Ländern führen und den Verwaltungsvereinfachungsbestrebungen in den Ländern zuwiderlaufen. Eine solche Regelung hätte zur Folge, daß die Behörden der Länder und Gemeinden sowohl Bundes- als auch Landeskostenrecht in ein und demselben Sachbereich anzuwenden hätten. Diese Nebeneinander würde zu unlösbaren Schwierigkeiten vor allem in den Fällen führen, in denen eine behördliche Verfügung sowohl auf Landesrecht als auch auf Bundesrecht gestützt ist. Dies gilt insbesondere im Bereich des Bau-, Wasser- und Straßenrechts. Das vielfache Ineinandergreifen von Bundes- und Landesrecht in ein und derselben behördlichen Verfügung würde darüber hinaus zusätzliche Rechtsstreitigkeiten in bezug auf die Kostenentscheidung auslösen, da die Kostenentscheidung ein selbständig anfechtbarer Verwaltungsakt ist.

- b) In Absatz 2 ist Nummer 2 zu streichen.

Begründung

Das Kostenrecht ist nach herrschender Ansicht dem Verwaltungsverfahren zuzuordnen. In den Fällen, in denen die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten oder im Auftrag des Bundes ausführen, obliegt es nach der Systematik des Artikels 84 Abs. 1 und des Artikels 85 Abs. 1 GG in erster Linie ihnen, das Verwaltungsverfahren zu bestimmen. Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 85 Abs. 1 GG gewähren dem Bund keine selbständige Gesetzgebungszuständigkeit für den Erlaß von Verfahrensregelungen, sie setzen vielmehr eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes voraus und ermöglichen ihm nur, Verfahrensvorschriften als Annex-Kompetenz zu den in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Gesetzen zu treffen. Aus diesem Grunde können Gebühren und Auslagen nicht losgelöst von den materiellen Bestimmungen in einem allgemeinen Kostengesetz des Bundes für die Verwaltungstätigkeit der Landesbehörden geregelt werden. Diese Abhängigkeit der Verfahrensvorschriften von der ihnen zugrunde liegenden materiellen Norm schließt es aus, daß bereits Kostenregelungen für künftige bundesrechtliche Vorschriften einbezogen werden.

- c) In Absatz 3 Nr. 5 sind die Worte „der Bundes- und Landesfinanzbehörden“ durch die Worte „der Bundesfinanzbehörden“ zu ersetzen.

Begründung

Folge der Änderungen der Absätze 1 und 2 [Nr. 1 a) und b)].

2. Zu § 2

In § 2 sind die Worte „sind die Vorschriften dieses Gesetzes zu beachten“ durch die Worte „hat der Verordnungsgeber sich im Rahmen der Vorschriften dieses Abschnitts zu halten“ zu ersetzen.

Begründung

Die Vorschriften des 3. und 4. Abschnitts sind unmittelbar geltendes Recht. Nur die Vorschriften des 2. Abschnitts befassen sich mit den Ermächtigungen für den Verordnungsgeber.

3. Zu § 4

In § 4 ist der mit „falls“ beginnende Nebensatz zu streichen.

Begründung

Die Streichung soll klarstellen, daß die Wertgebühr nicht erhoben werden muß, wenn sich der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmen läßt. Auch in diesem Falle soll eine der beiden anderen Gebührenarten gewählt werden können.

4. Zu § 6

In § 6 sind in der letzten Zeile die Worte „oder zugelassen“ zu streichen.

Begründung

Es erscheint bedenklich, daß in einigen Fällen die Gebührenbefreiung nicht durch den Verordnungsgeber selbst getroffen werden, sondern daß diese dem Ermessen der Verwaltungsbehörde überlassen bleiben soll.

5. Zu § 8

- a) Absatz 1 ist durch eine Nummer 3 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„3. die Gemeinden und Gemeindeverbände.“

Begründung

Es ist den Gemeinden nicht zuzumuten, in der Frage der Gebührenbefreiung schlechter

Zu 5. c) (§ 8)

Die Bundesregierung wird, entsprechend der Anregung des Bundesrates, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob § 8 um eine § 13 der Kostenordnung entsprechende Vorschrift ergänzt werden soll, die eine Regelung über den Ausgleich unter Gesamtschuldnern bei Vorliegen der Gebührenfreiheit eines Gesamtschuldners vorsieht.

Zu 6. (§ 16)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Sie ist der Auffassung, daß eine weitere Einschränkung nicht erforderlich ist, da es sich um eine Kann-Vorschrift handelt.

Zu 7. (§ 19)

Die Bundesregierung wird, entsprechend der Anregung des Bundesrates, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob die Möglichkeit der Stundung, der Niederschlagung oder des Erlasses nicht nur aus Billigkeitsgründen, sondern auch aus Gründen des öffentlichen Interesses eingeräumt werden sollte.

Zu 8. (§ 20)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 9. (§ 24)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.